

Änderungsantrag

der Fraktion FREIE WÄHLER

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 18/5471 –

...tes Landesgesetz über die Gewährung einer Energiepreispauschale an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie zur Änderung reise- und umzugskostenrechtlicher Vorschriften

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

A. Artikel 2 „Änderungen des Landesreisekostengesetzes“ wird wie folgt geändert

1. Ziffer 2 erhält den Wortlaut:
§ 5 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
„Maßgeblich für die Berechnung der Fahr- und Flugkostenerstattung ist der Ort des Reisebeginns und Reiseendes. Dies können sowohl Wohnung als auch Dienststätte sein.“
2. Bisherige Ziffer 2 wird Ziffer 3 und wie folgt geändert:
 - a) In § 6 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „28“ durch die Zahl „34“ und die Zahl „15“ durch die Zahl „18“ ersetzt.
 - b) § 6 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.
3. Bisherige Ziffer 3 wird zu Ziffer 4 und wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe aa) wird die Zahl „24,00“ durch die Zahl „33,00“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe bb) wird die Zahl „8,00“ durch die Zahl „10,00“ und die Zahl „14,00“ durch die Zahl „18,00“ ersetzt.

B. Artikel 4 „Änderung der Landesverordnung über die Wegstrecken- und Mitnahmeschädigung nach § 6 des Landesreisekostengesetzes“ wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 1 wird wie folgt geändert:
Die Zahl „38“ wird durch die Zahl „50“ und die Zahl „20“ durch die Zahl „26“ ersetzt.
2. Die Ziffer 2 wird wie folgt geändert:
Die Zahl „33“ wird durch die Zahl „40“ und die Zahl „17“ durch die Zahl „22“ ersetzt.

C. Artikel 5 „Änderung der Landestrennungsgeldverordnung“ wird wie folgt geändert:

- Ziffer 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchstabe a) wird die Zahl „16,00“ durch die Zahl „20,00“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe b) wird die Zahl „12,00“ durch die Zahl „14,00“ ersetzt.
 - c) In Buchstabe c) wird die Zahl „8,00“ durch die Zahl „10,00“ ersetzt.

Begründung:

A. Allgemeines

Nachdem das Reisekostenrecht hinsichtlich der Wegstreckenentschädigung und Tagegelder über Jahrzehnte nicht aktualisiert wurde, müssen die jeweiligen Sätze endlich an die in der Praxis anfallenden Kosten angepasst werden. In diesem Zug müssen auch eine Gleichbehandlung zwischen Anwärtern und ausgebildeten Beamten sowie der Wegfall der Begrenzung der Reisekosten auf die Entfernung zwischen Wohnung oder regelmäßiger Dienststätte und auswärtiger Tätigkeitsstätte veranlasst werden.

Die Zwei-Klassen-Regelung zwischen ausgebildeten Beamten und Anwärtern/Auszubildenden muss ein Ende finden. Es ist nicht nachvollziehbar, wenn ein Ausbilder bei einer Dienstreise im Rahmen der Ausbildung den vollen Satz abrechnen kann, während die Kosten der Auszubildenden lediglich mit einem Bruchteil abgegolten werden. Hier muss vor allem im Sinne der angespannten Situation bei der Nachwuchsgewinnung eine Gleichbehandlung herbeigeführt werden.

Auch die Tagegelder müssen auf ein angemessenes Niveau angehoben werden. Nachdem diese Sätze seit über zwanzig Jahren nicht angepasst wurden, entstammen sie aus der Währungsumrechnung auf den Euro. Daher müssen die Tagegelder unabhängig von der Abwesenheitsdauer um mindestens 50% erhöht werden. Die von der Landesregierung vorgeschlagene Anhebung der Sätze bildet die Teuerungsrate hingegen nicht in ausreichendem Maß ab.

Die Begrenzung der Reisekosten auf die Entfernung zwischen Wohnung oder regelmäßiger Dienststätte und auswärtiger Tätigkeitsstätte entfallen. Diese Regelung ist nicht mehr zeitgemäß. Es ist nicht vertretbar, wenn Außenprüfer einen erheblichen Teil der entstandenen Fahrtkosten selbst bezahlen müssen, wenn die Entfernung von der Dienststelle geringer ist als die tatsächlichen gefahrenen Kilometer vom Wohnort. Wird die aktuelle Regelung beibehalten, ist davon auszugehen, dass weniger Dienstreisen durchgeführt werden – obwohl sie eigentlich notwendig wären.

Vor diesem Hintergrund soll auch die Wegstreckenentschädigung auf 50 Cent pro Kilometer angehoben werden. Diese Anpassung trägt nicht nur den gestiegenen Betriebsstoffpreisen Rechnung, sondern begründet sich auch in dem erhöhten Aufwand beim allgemeinen Fahrzeugunterhalt. Zukünftig soll der Satz der Wegstreckenentschädigung an einen Preisindex gekoppelt und somit dynamisiert werden. Eine grundsätzliche Vereinheitlichung der Sätze ohne weitere Staffelung sollte dann ebenfalls bedacht werden.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Artikel 2 Ziffer 1

Wenn bei Dienstreisen nur höchstens die Kosten erstattet werden, die bei Abreise oder Ankunft an der Dienststätte entstanden wären, führt dies in Zeiten vermehrter Home-Office-Tätigkeit zu einer Reduzierung sachdienlicher Dienstreisen. Die neue Regelung gewährt die

Erstattung der anfallenden Kosten sowohl ab der Wohnung als auch ab der Dienststelle – je nachdem, wo die Reise tatsächlich angetreten wurde.

Zu Artikel 2 Ziffer 2

Anwärter und Auszubildende müssen Beamten bei Dienstreisen gleichgestellt werden. Der Weg zur Ausbildungsstätte ist dabei als triftiger Grund anzuerkennen. Grundsätzlich müssen die bei Dienstreisen mit privaten Kraftfahrzeugen entstandenen Kosten der aktuellen Preisentwicklung angepasst werden.

Zu Artikel 2 Ziffer 3

Obwohl die Tagegeldsätze im Landesreisekostenrecht lediglich von D-Mark in Euro umgerechnet wurden, fand seitdem keine Angleichung an die Kostenentwicklung statt. Die von der Landesregierung vorgeschlagene Anhebung wird dem derzeitigen Preisniveau nicht gerecht. Daher bedarf es einer adäquaten Steigerung der Tagegeldsätze.

Zu Artikel 4 Ziffern 1 und 2

Auch hier gilt, dass eine Anpassung der Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung der aktuellen Kostenentwicklung in vollem Umfang Rechnung tragen muss.

Zu Artikel 5 Ziffer 1

Der Umrechnung der Tagegeldsätze von D-Mark auf Euro folgte keine notwendige Erhöhung der Sätze. Derweil sind die Verpflegungskosten in den vergangenen 20 Jahren erheblich gestiegen. Insofern bedarf es auch hier einer angemessenen Erhöhung.

Für die Fraktion:
Stephan Wefelscheid